

Verbandsgemeindewerke Ruwer

Abwasserwerk Verbandsgemeinde Ruwer

Wasserwerk Ruwer – Zweckverband –

Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach

Tel: (0 65 00) 918 – 201, Fax: (0 65 00) 918 - 200



Antrag auf Bereitstellung eines Standrohres

Antragsteller: Vorname, Name _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ, Wohnort _____
Tel für Rückfragen _____
E-Mail _____

Einsatzort: Straße + Haus-Nr. _____
PLZ + Ort _____

1. Die Abrechnung für die Benutzung des Standrohres erfolgt ausschließlich mit dem Antragsteller.
2. Die Kautions wird mit den tatsächlich entstandenen Kosten, z.B. für die Benutzung des Standrohres, dem verbrauchten Wasser etc., verrechnet.
3. Der Antragsteller haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten sowie durch Verunreinigungen, dem Zweckverband oder Dritten entstehen.
4. Für den Wasserverbrauch gilt der in der Wasserversorgungssatzung ausgewiesene Gebührensatz. Für den Fall, dass der Zähler aus irgendwelchen Gründen die Wasserentnahme nicht mehr anzeigt oder der Wasserzähler in defektem Zustand vorgezeigt oder abgeliefert wird, wird für die Zeit der Verbrauch geschätzt.
5. Die Wasserentnahme darf nur mit Standrohren des Zweckverbandes Wasserwerk Ruwer erfolgen. Die Benutzung anderer Standrohre ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.
6. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Standrohr nur am im Antrag angegebenen Einsatzort zu benutzen.
7. Das gemietete Standrohr ist pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Die Vornahme von Veränderungen (Entfernen von Zapfhähnen etc.) und eigenmächtige Reparaturen sind verboten.
8. Wird das Standrohr in öffentlichen Verkehrsräumen (Straßen, Wege, Plätze usw.) aufgestellt, so ist es nach den entsprechenden Verkehrs-, Bau- und Unfallverhütungsvorschriften zu sichern.
9. Im Falle der Rückgabe des Standrohres oder Zählers in nicht einwandfreiem Zustand erfolgt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung für das Standrohr oder des Zählers durch den Zweckverband Wasserwerk Ruwer; die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
10. Es gelten die auf der Homepage der Verbandsgemeinde Ruwer aufgeführten Bedingungen zur Bereitstellung von Standrohren.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller